

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	4. Dezember 2015	
Zeit	20.00 – 22.30 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Herbert Seiler, Gemeindepräsident	
Protokoll	Stefan Frauchiger, Gemeindeschreiber	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'897
Anwesend	Stimmberechtigt	187
	Nicht stimmberechtigt	4
Medienvertreter	Hartig Monika, Berner Oberländer Devenish Nora, Jungfrau Zeitung Wiedmer Daniela, Radio BeO	
Stimmzähler	Budd-Hohermuth Sandra, Zügliweg 11 (Wand)	
	Mader Thomas, Oberlandstrasse 17 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 29.10.2015 und 12.11.2015 sowie am 03.12.2015 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss den Traktanden 5, 6 und 7 sind gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:
«Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.»

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

«...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Budd-Hohermuth Sandra, Zügliweg 11 (Wand)
- Mader Thomas, Oberlandstrasse 17 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 187 Stimmberechtigte gezählt, dazu 4 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Finanzplan 2015 - 2020;** Kenntnisnahme.
2. **Budget 2016;** Beratung und Genehmigung des Budgets 2016. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm.
3. **Erweiterung Schulanlagen;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Erweiterung der Schulanlagen inkl. Erneuerung der IT-Infrastruktur Schule von CHF 8'700'000.00.
4. **Sanierung Kirchstrasse/Brunngasse;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Kirchstrasse/Brunngasse von CHF 800'000.00.
5. **Abfallreglement;** Genehmigung der Totalrevision des Abfallreglements.
6. **Gemeindeordnung;** Genehmigung der Änderung von Artikel 56 der Gemeindeordnung vom 07.06.2013.
7. **Entschädigungsreglement;** Genehmigung der Änderung von Artikel 6 des Entschädigungsreglements vom 07.06.2013.
8. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss den Traktanden 5, 6 und 7 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Bönigen während den Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

12. Oktober 2015

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeschreiber

Krebs René, untere Stockteile 9: Ist die Reihenfolge der Traktanden 2 und 3 korrekt oder müsste das Traktandum 3 vorgezogen werden?

Seiler Herbert, Gemeindepräsident: Diese Reihenfolge ist laut den gestellten Anträgen des Gemeinderates korrekt. Ausserdem muss jedes Traktandum einzeln behandelt werden. Die Anwesenden können ihre Stimme unabhängig von der Reihenfolge abgeben.

Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Verhandlungen

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

01. 8 101 / Finanzplanung Finanzplan 2015 - 2020; Kenntnisnahme

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen wird der Finanzplan mindestens jährlich den neuen Verhältnissen angepasst und den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Finanzplan 2015 – 2020 ist in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) erstellt worden. Er gibt Auskunft über die Entwicklung der Gemeindefinanzen über die nächsten fünf Jahre und die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht und die Folgekosten.

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Bönigen beträgt per 31.12.2014 CHF 2.387 Mio., was 9.7 Steueranlagezehnteln entspricht. Für 2016 wird eine Steueranlage von 1.84, ab 2017 1.94 Einheiten berücksichtigt. Dies im Hinblick auf die geplante Investition für die Erweiterung der Schulanlagen. Die Abschreibungen werden ab 2016 nach Nutzungsdauer der Anlage ab Inbetriebnahme berechnet. Der Gemeinderat beantragt mit dem Budget, das bisherige Verwaltungsvermögen innert 12 Jahren linear abzuschreiben. Die Zahlen für den Finanz- und Lastenausgleich sind gemäss Finanzplanungshilfe des Kantons berechnet worden. Die Schere zwischen Finanz- und Lastenausgleich wird sich weiter öffnen. Betrachtet man die Zahlen aus Finanzausgleich und Verbundaufgaben separat, zeigt sich, dass ab 2016 die Zahlungen an die Verbundaufgaben stetig ansteigen werden. Ab 2018 treffen steigende Zahlungen an die Verbundaufgaben an sinkende Beiträge aus dem Finanzausgleich.

Den grössten Anteil an den Investitionen hat die Erweiterung der Schulanlagen mit rund CHF 8.7 Mio. Die im Finanzplan vorgesehenen Investitionen des Steuerhaushalts verursachen ab 2016 durchschnittlich pro Jahr CHF 400'000.00. Zusätzlich werden pro Jahr voraussichtlich Zinskosten von rund CHF 91'000.00, auch wiederum im Durchschnitt, dazukommen.

Der Referent vergleicht die Ergebnisse des aktuellen Finanzplans mit der Vorjahresplanung und zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Ergebnisse der Erfolgsrechnung auf. Aufgrund der einberechneten Steuererhöhung fallen die Defizite gegenüber der Vorjahresplanung tiefer aus.

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushaltes wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Eigenkapital) aus. Diese Grösse nimmt entsprechend ab 2016 um CHF 1.34 Mio. ab und beträgt 2020 noch rund CHF 630'000.00. Ein Steueranlagezehntel beträgt in Bönigen im Durchschnitt für die Prognoseperiode rund CHF 250'000.00.

Schlussfolgerungen:

Der Finanzplan 2015 - 2020 ist finanziell nur knapp tragbar. Die Prognosejahre des Steuerhaushalts sind alle negativ. Der Bestand des Eigenkapitals fällt im 2020 unter 3 Steueranlagezehntel. Die Neuverschuldung nimmt auf CHF 13 Mio. zu. Die Steuererhöhung muss als Folge der grossen Investitionen in die Schulanlagen berücksichtigt werden. Nach Rechnungsabschluss 2015 muss der Finanzplan überarbeitet werden. Dazu muss eine langfristige Infrastruktur- und Investitionsplanung erstellt werden. Die Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser müssen überprüft werden. Die beiden letzten Massnahmen sind bereits durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben worden.

Antrag

Kenntnisnahme.

Diskussion

Seiler Oskar, Zügliweg 19: Ihm machen drei Bereiche Bauchschmerzen: Spezialfinanzierung (SF) Wasser, Spezialfinanzierung Abfall und die Steuern. Betr. Abfall ist aus der Botschaft zu entnehmen, dass der Gemeinderat gehalten ist, eine ausgeglichene Rechnung (kostendeckend) in der SF Abfall zu präsentieren. Es ist davon auszugehen, dass mit dem heute zu beschliessenden Abfallreglement die Gebührenansätze höher sind, damit das Ziel erreicht werden kann. In der SF Wasser müssen die Gebühren erhöht werden, was ebenfalls aus der Botschaft entnommen werden kann. Gleichzeitig wird geprüft, die Abwassergebühren zu senken.

Im Botschaftstext ist weiter zu entnehmen, dass in den Folgejahren nebst der Erweiterung Schulanlage im Verhältnis weniger Investitionen vorgesehen sind. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, um einen Bilanzfehlbetrag zu vermeiden?

Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen: Er bestätigt, dass in der SF Wasser die negativen Rechnungsabschlüsse korrigiert werden müssen. Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Abwassergebühren gesenkt werden können. Der Gemeinderat hat zur Überprüfung im Hinblick auf das Budget 2017 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. In der SF Abfall wird ein Defizit ausgewiesen, dies unter anderem auch infolge des neu beschlossenen Systems für die Berechnung der internen Verrechnungen. Neu sollen annähernd die vollen Kosten des Steuerhaushalts den Spezialfinanzierungen belastet werden. Im Bereich Abfall besteht noch Eigenkapital wovon gezerrt werden kann. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderates, das neue Abfallreglement dazu zu benutzen, die Gebühren mit einem neuen Verrechnungssystem zu erhöhen. Der Gemeinderat muss aber mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung präsentieren.

Die Belastung des Steuerhaushalts in den nächsten 12 Jahren ist gross. Eine Infrastruktur- und Investitionsplanung über die nächsten 10 – 12 Jahre ist in Bearbeitung. Der Gemeinderat erhofft sich damit, den Finanzhaushalt längerfristig steuern zu können. Ausserdem ist die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung in Bearbeitung, welche zum Ziel hat, die Kosten zu optimieren und einzusparen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten nehmen vom Ergebnis des Finanzplanes 2015 – 2020 Kenntnis.

02. 8 111 / Voranschläge Budget 2016; Beratung und Genehmigung des Budgets 2016. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Auf den 01.01.2016 müssen die Einwohnergemeinden das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 einführen. Damit soll eine Annäherung der Rechnungslegung der öffentlichen Hand, und damit auch der Gemeinden, an die Privatwirtschaft erfolgen und eine bessere Vergleichbarkeit der Rechnungen der Gemeinden über die Kantonsgrenzen hinaus erreicht werden. Die Einführung des HRM2 führt zur Änderung von Begriffen und Vorgaben. Die Laufende Rechnung wird neu zur Erfolgsrechnung, die Bestandesrechnung zur Bi-

lanz, der Voranschlag zum Budget und das Eigenkapital zum Bilanzüberschuss. Die bisherigen übrigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen werden zu zusätzlichen Abschreibungen, die nur noch in klar definierten Fällen möglich sind, dann aber zwingend getätigt werden müssen. Die Gemeinden haben hier also keinen Spielraum mehr. Der Steuerhaushalt, über den bisher abgestimmt worden ist, heisst neu allgemeiner Haushalt. Der allgemeine Haushalt zuzüglich der Spezialfinanzierungen, die neu anders abgeschlossen werden, bildet den Gesamthaushalt.

Im Zusammenhang mit der finanziellen Lage hat der Gemeinderat eine Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung angeordnet. Diese erfolgt systematisch nach Funktionen der Jahresrechnung. Nach Analyse und Erhebung des Ist-Zustandes in der Rubrik 0 Allgemeine Verwaltung und nach Beschluss von Massnahmen werden Einsparungen bereits für das Budget 2016 von rund CHF 40'000.00 berücksichtigt.

Das Budget 2016 basiert auf einer Steueranlage von 1.84 Einheiten (bisher 1.80) und einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1.5 Promille des Amtlichen Wertes. Die Gebührenansätze bleiben unverändert. Gemäss den Übergangsbestimmungen zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG) war der Gemeinderat am 02.12.2011 beim Beschluss über den Voranschlag 2012 zuständig für die Festsetzung der Steueranlage, sofern die Veränderung der Steueranlage der Wirkung gemäss FILAG 2012 entsprach. Die Steueranlage wäre damals von 1.80 auf 1.84 Einheiten gestiegen. Der Gemeinderat war damals der Ansicht, unter anderem aufgrund des hohen Eigenkapitals auf die Erhöhung vorläufig zu verzichten. Ein Antrag aus der Mitte der Versammlung, die Steuern in diesem Umfang zu erhöhen wurde damals von der Versammlung abgelehnt. Die Änderungen des FILAG 2012 wirken sich nun so stark aus, dass die Erhöhung der Steueranlage um diese 0.04 Einheiten notwendig wird.

Der Referent weist darauf hin, dass ab 2017 die Steueranlage auf 1.94 Einheiten erneut erhöht werden muss, sofern der Verpflichtungskredit «Erweiterung Schulanlagen» mit CHF 8.7 Mio. genehmigt wird. Wird mit dem Budget 2017 die Steueranlage nicht erhöht, muss unter Umständen in den kommenden Jahren mit einem Bilanzfehlbetrag gerechnet werden. Die Gemeinden müssen einen Bilanzfehlbetrag innerhalb von 8 Jahren abschreiben und dem Kanton Finanzpläne mit Sanierungsmassnahmen einreichen. Greifen die Sanierungsmassnahmen nicht, setzt der Kanton die Steueranlage fest.

Der Gemeinderat plant für 2016 mit einem gleichbleibenden Stellenetat. Im Personalaufwand ist eine Steigerung der Gehälter für individuelle Gehaltsentwicklungen sowie eine Teuerung enthalten. Weiterhin wirkt sich die Lohnharmonisierung auf die Gehälter aus. Bei der Entschädigung der Behördenmitglieder wird mit einer Reduktion aufgrund des neuen Sitzungsrhythmus gerechnet.

Der Nettoaufwand zwischen Finanz- und Lastenausgleich belastet die Gemeinde pro Einwohner mit CHF 925.00 oder macht 54 % des Steuerertrages aus.

Im Jahr 2016 wird mit voraussichtlichen Nettoinvestitionen von CHF 5.046 Mio. gerechnet, wovon rund CHF 4.358 Mio. steuerfinanziert sind. Die grösste Investition macht die Erweiterung der Schulanlagen aus. Die Abschreibungen berechnen sich neu nach der Nutzungsdauer und fallen erst bei Inbetriebnahme der Anlage an. Der Gemeinderat beantragt, das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 linear auf 12 Jahre abzuschreiben.

Die Erfolgsrechnung im steuerfinanzierten Bereich schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 150'685.00 ab. Der Aufwandüberschuss kann vollumfänglich durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des Budgets 2015 und 2016 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2016 voraussichtlich CHF 1.81 Mio. betragen, was rund 7.4 Steueranlagezehnteln entspricht. Weiter werden die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen einzeln präsentiert.

Der Gemeinderat befürwortet die Genehmigung des Budgets 2016 mit folgender Begründung:

- Aufgrund der Belastungsverchiebung der Lastenverteiler gemäss der damaligen FILAG-Änderung müssen die Steuern um 0.04 Einheiten erhöht werden, damit der Handlungsspielraum der Erfolgsrechnung vorhanden ist.
- Der Aufwandüberschuss kann durch das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden.
- Die einzelnen Budgetpositionen basieren auf belegten Datengrundlagen.

Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2016 an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 beschlossen und beantragt:

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.50 Promille des amtlichen Wertes
- c) Das per 01.01.2016 voraussichtlich bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten 12 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 8.33 % linear abgeschrieben.
- d) Genehmigung des Budgets 2016 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	8'465'505.00	8'239'280.00
Aufwandüberschuss	CHF		226'225.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	6'946'635.00	6'795'950.00
Aufwandüberschuss	CHF		150'685.00
SF Wasserversorgung	CHF	688'950.00	576'400.00
Aufwandüberschuss	CHF		112'550.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	476'600.00	516'700.00
Ertragsüberschuss	CHF	40'100.00	
SF Abfall	CHF	268'750.00	245'050.00
Aufwandüberschuss	CHF		23'700.00
SF Parkplätze	CHF	21'020.00	11'850.00
Aufwandüberschuss	CHF		9'170.00
SF Bootshafen	CHF	63'550.00	93'330.00
Ertragsüberschuss	CHF	29'780.00	

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget zu genehmigen.

Diskussion

Kammer Cornelia, Oberlandstrasse 4a: Weshalb wird die Steueranlage nicht bereits für das Jahr 2016 infolge der geplanten Erweiterung der Schulanlagen auf 1.94 Einheiten angehoben?

Seiler Herbert, Gemeindepräsident: Die meisten Folgekosten (Abschreibungen) des Schulhausneubaus werden erst im 2017 anfallen. Dies aufgrund der neuen Regelung von HRM2, da Abschreibungen zu tätigen sind, wenn die Anlagen in Betrieb genommen werden. Die Gemeinden sollen nicht vorsorglich Steuern anhäufen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen mit grossem Mehr bei 11 Gegenstimmen die Anträge a) bis d) und somit das Budget 2016.

03. 5 101 / Schulräume, Schulhausbauten, Turnhallen
Erweiterung Schulanlagen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Erweiterung der Schulanlagen inkl. Erneuerung der IT-Infrastruktur Schule von CHF 8'700'000.00

Referent: Roland Oppliger, Gemeinderat und Projektleiter

Einleitend wird den Anwesenden aufgezeigt, dass die Schulleitung für den Schulbetrieb und die Gemeindebehörden für die Schulinfrastruktur und die Schulraumplanung zuständig sind. Es ist eine Aufgabe der Gemeindebehörden, für eine gute, den Anforderungen entsprechende Infrastruktur zu sorgen. Die Schulinfrastruktur entspricht nicht mehr den zukünftigen Anforderungen und Bedürfnissen. Das Traktandum soll aufzeigen, wie diese Mängel behoben werden sollen. Das vorliegende Projekt beinhaltet sämtliche Anforderungen für eine zukunftsorientierte Schulinfrastruktur, angepasst auf die Bedürfnisse für Bönigen.

In den Jahren zwischen 2012 bis 2014 wurden verschiedene Varianten ohne Bedürfnisse der Schule abgeklärt. Pro Variante wird aufgezeigt, was Bestandteil war und welche Kosten prognostiziert wurden. Aus sämtlichen Abklärungen und Ergebnissen der letzten vier Jahre wurde das Fazit gezogen, dass ein Ersatzneubau SH 66 weiterverfolgt und umgesetzt werden soll und dass die Gesamtschulraumplanung miteinbezogen werden muss.

Die Projektgruppe hat unter Mitwirkung der Lehrerschaft und Fachleuten für die Schulraumplanung und IT-Infrastruktur sowie dem Planer-Team innerhalb der Projektierung das heute vorgestellte Projekt entwickelt. Das Gesamtprojekt beinhaltet das Schulhaus 66 (Unterstufe, Ersatzneubau), Schulhaus 97 (Unterstufe, Wärmedämmung), Schulhaus 23 (Oberstufe, Anpassungen und Lifteinbau), Schulküche, Provisorien, Heizung und IT-Infrastruktur der gesamten Schule. Vorgängig zur Gemeindeversammlung haben am 18./20.11.2015 öffentliche Informationsveranstaltungen stattgefunden.

Pro Gebäudeteil werden durch den Referenten die baulichen Mängel aufgezeigt. Das Fazit kann folgendermassen gezogen werden:

Schulhaus 66:

- Die Statik des Gebäudes lässt eine Umorganisation der Räume nicht zu.
- Räume sind auf Frontalunterricht ausgerichtet; heute erfolgt mehr Gruppen- und Individualunterricht
- Behindertengerechtigkeit ist nicht gewährleistet
- EDV-Ausstattung, nachrüsten mit enormen Aufwand
- Stauraum für Hauswart fehlt
- Das Gebäude weist ein so hohes Sanierungspotenzial auf, dass der Aufwand für eine Sanierung höher wäre, als ein Ersatzneubau
- Basis bildet die Gebäudeanalyse des Ingenieur-Teams

Schulhaus 97

- Das Gebäude kann mit „geringem“ Aufwand saniert werden
- Die Räume, Heizung- und Elektroverteilung können nach heutigem Standard genutzt werden

Schulhaus 23

- Das Gebäude SH 23 ist ein Denkmal für die Gemeinde
- Die baulichen Ergänzungen zur Aufwertung des Schulbetriebs können mit minimalem Aufwand gelöst werden, ohne die Fassade zu beeinträchtigen
- Die energetischen Massnahmen und die komplette Aufwertung des Innenausbaus können in einer späteren Etappe gelöst werden

Das Gebäude 66 ist in hohem Grade sanierungsbedürftig. Sinnvoll ist in dieser Situation nur ein Ersatzneubau. Das Vorhaben bietet die Chance, das gesamte Areal und Schulsystem nach heutigen und zukünftigen Anforderungen anzupassen. Es bietet zusätzlichen Platz für Lehrervorbereitung und Aufenthaltsbereiche. Heute fehlen Räumlichkeiten für die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Schulsozialarbeit.

Die Unterrichtsmethoden haben sich verändert. Heute wird Individualunterricht geboten, die Lehrer und Schüler wechseln die Zimmer. Das Konzept bietet die Möglichkeit für Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht und klassenübergreifendem Unterricht und Selbststudium. Das Raumkonzept ist flexibel.

Mit dem Vorhaben fällt der Unterhaltsbedarf auf mehrere Jahre reduziert an, die Gebäude können effizienter betrieben und unterhalten werden. Es können weiter grosse unvorhergesehene Investitionen und Mehrfachinvestitionen eingedämmt werden. Der Individualität und Heterogenität der Schule wird Rechnung getragen und das Individuum kann effizienter und besser gefördert werden.

Die vom Kanton geforderte Schulleitung und Schulsekretariat kann aufgebaut werden. Die Behindertengerechtigkeit ist den heutigen Anforderungen angepasst. Die Schule kann effizient betrieben werden, was eine vertiefere und abwechslungsreichere Bearbeitung der Themen zulässt. Und der Hauswart erhält pflegeleichtere Räume und kann die gesteigerten Anforderungen (Raumpflege) effizienter bearbeiten.

Der Unterhalts- und Ersatzbedarf ist nachgewiesen und muss in den nächsten Jahren behoben werden. Das vorgeschlagene Projekt ist eine Minimallösung in Bezug auf bauliche Anpassungen, Schulraumoptimierung und Energieeffizienz. Eine zusätzliche Feinetappierung bringt ausser der Verteilung der Investitionen auf ca. 10 Jahre statt 5 Jahre nur Nachteile. Dringende Sanierungen müssen jetzt gemacht werden. Bauteile reparieren, welche bei einer späteren Sanierung rückgebaut werden, verursachen Mehrkosten durch Mehrfachinvestitionen. Etappierungen bedeuten immer Mehrkosten von ca. 20 – 30 %. Der Schulbetrieb wird mehrfach gestört und durch Umplatzierungen entstehen Mehrkosten und Mehraufwand. Die Oberstufe auszulagern bringt keine Kosteneinsparungen.

Anlässlich den beiden öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 18./20.11.2015 ist das Vorhaben und Bauprojekt im Detail vorgestellt worden. Gurtner Patrick, Planer und Projektleiter, stellt anhand von Grundrissplänen das Raumprogramm detailliert vor.

Der Baustart für den Ersatzneubau Schulhaus 66 ist in den Sommerferien 2016 geplant. Der Einzug soll im Sommer 2017 erfolgen. Baustart für das Schulhaus 23 ist im Sommer 2017 vorgesehen, Bezug an Weihnachten 2017.

Michel Ueli, Ressortvorsteher Finanzen erläutert den finanziellen Aspekt in diesem Traktandum. Das Vorhaben ist in Lose aufgeteilt.

Los 1 Neubau	CHF	6'100'000
Los 2 Wärmedämmung SH 97	CHF	396'000
Los 3 Anpassung SH 23	CHF	900'000
Los 4 Lift SH 23	CHF	350'000
Los 5 Schulküche	CHF	185'000
Los 6 Provisorien	CHF	430'000
Los 7 Heizung	CHF	345'000
Los 8 IT	CHF	165'000
Los 9 Interner Aufwand	CHF	25'000
Los 10 Zügeln und Entsorgen	CHF	60'000
Los 11 Begleitung und Interne Kosten Vorprojekt	CHF	40'000
Total	CHF	8'996'000
Abzüglich Projektierungskredit	CHF	-300'000
Total Summe Verpflichtungskredit	CHF	8'696'000

Insgesamt ist ein Verpflichtungskredit von CHF 8.7 Mio. zu beschliessen. Die Realisierung verursacht Folgekosten für Abschreibungen und Zinsen für Fremdmittelaufnahme. Die Personalkosten (Hauswart) bleiben unverändert. Einsparungen können beim Unterhalt und der Energie erzielt werden. Insgesamt ist mit Folgekosten für 2016 von CHF 50'000.00 und ab dem Jahr 2017 mit rund CHF 460'000.00 zu rechnen.

Massgebend für die Berechnung der Abschreibungen ist die Inbetriebnahme der einzelnen Gebäudeteile. Gestützt auf Anhang 2 der Gemeindeverordnung werden Schulliegenschaften während 25 Jahren (4 %), Mobilien während 10 Jahren (10 %) und die IT-Infrastruktur während 5 Jahren (20 % abgeschrieben).

Damit die Folgekosten tragbar sind, ist ab dem Budget 2017 eine zusätzliche Steuererhöhung von 0.1 Einheiten notwendig. Gemäss Finanzplan 2015 - 2020 fällt das Eigenkapital im Jahr 2020 auf rund CHF 630'000.00 und somit unter den vom Kanton empfohlenen 3 Steuerzehntel. Je nach Investitionen in den Folgejahren muss allenfalls eine weitere Erhöhung der Steueranlage zur Diskussion gestellt werden. Die langfristige Investitionsplanung und die Strategie des Gemeinderates wird dies zeigen.

Der vorgelegte Masterplan zeigt, dass in späteren Jahren weitere Investitionen in den Kindergarten, die Turnhalle und das Schulhaus 23 (energetische Massnahmen) getätigt werden müssen. Diese Vorhaben sind jedoch zurzeit nicht terminiert, da zuerst die Entwicklung des Steuerhaushaltes genau beobachtet werden muss.

Oppliger Roland stellt weiter die vorgesehene Projektorganisation vor. Mit einem konkreten Projektauftrag und klar definierten Rollen wird das Projektleitung-Kernteam durch den Gemeinderat beauftragt, das Vorhaben gemäss dem Vorprojekt umzusetzen. Das Projektleitung-Kernteam besteht aus Bauherrenvertretern und dem Gesamtplaner. Dieses wird durch ein erweitertes Kernteam (Bauausschuss) unterstützt. Im Bauausschuss sind die Schulleitung, der Hauswart sowie Behördenmitglieder vertreten.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig den Verpflichtungskredit für die Realisierung der Schulanlagen Bönigen mit folgender Begründung:

Die einzelnen Schulgebäude müssen aus baulichen Gründen saniert werden. Eine Sanierung der Schulhäuser kann nicht weiter aufgeschoben werden. Mit der Sanierung kann die Schulanlage den heutigen und zukünftigen schulischen sowie betrieblichen Anforderungen angepasst werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Erweiterung der Schulanlagen inkl. Erneuerung der IT-Infrastruktur der Schule einen Verpflichtungskredit von CHF 8'700'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Bösch Walter, Hauptstrasse 56: Aufgrund der Erläuterungen ist unbestritten, dass Massnahmen getroffen werden müssen. Das gesamte Paket ist ihm zu gross. Der Kanton schreibt vor, welche Aufgaben die Gemeinden haben. Für ihn stellen sich zwei Fragen: 1. Leistet der Kanton an das Vorhaben Subventionen? 2. Kann die Ausführung in mehreren Etappen erfolgen, um die Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen?

Oppliger Roland, Gemeinderat: Wie bereits erläutert, verteuern Etappierungen die Investition. Eine Zerstückelung der Arbeiten würde den systematisch geplanten Ablauf gefährden. Betreffend Subventionen sind durch den Planer Abklärungen getroffen worden. Leider können wir mit keinen Subventionen rechnen. Allenfalls können vereinzelt, geringe Beiträge bezüglich des Energiestandards geltend gemacht werden.

Seiler Herbert, Gemeindepräsident: Die Schule hat sich über die Jahre hinweg wesentlich verändert. Den Veränderungen soll Rechnung getragen werden, so dass den Kindern eine optimale Möglichkeit geboten werden kann.

Michel Beat, Lischmaadweg 11: Er findet das Projekt übertrieben. Ausserdem stehen gemäss Masterplan weitere Investitionen im Umfang von fast CHF 5 Mio. an. Die Sanierung des Kindergartens wird weiter zurückgeschoben.

Oppliger Roland, Gemeinderat: Er stellt klar, dass der Kindergarten und alles was später folgen soll, nicht weniger wert ist. Der Gemeinderat und die Projektgruppe mussten optimieren und ausscheiden, was zurzeit das Wichtigste und Notwendigste ist. Der Kindergarten wurde innen saniert. Das Problem der Heizung ist bekannt. Mit dem Masterplan sollte die Priorisierung aufgezeigt werden.

Seiler Arnold, Oberlandstrasse 19: Für ihn ist unbestritten, dass Sanierungen, wie sie aufgezeigt wurden erfolgen müssen. Leider wird der Mittelstand durch die Steuererhöhung erneut finanziell belastet. Es muss bereits eine Erhöhung des Eigenmietwertes, die Streichung des Pendlerabzuges bei den Steuern, Aufhebung von Prämienverbilligungen bei Krankenkassen in Kauf genommen werden. Ausserdem werden wie heute kommuniziert, die Wassergebühren ansteigen. Er will und kann den Bedarf der Schule nicht einschätzen. Die CHF 8.7 Mio. sind mit einer Genauigkeit von +/- 15 % gerechnet. Eine Überschreitung in diesem Umfang würde einen nicht zu unterschätzenden Betrag ausmachen. Wie kann garantiert werden, dass die Kosten eingehalten werden?

Oppliger Roland, Gemeinderat: Das Projekt ist sehr weit ins Detail vorbereitet. Pläne sind unüblich weit und sehr ins Detail ausgearbeitet. Die Pläne wurden durch externe und unabhängige Fachleute überprüft. Es ist unüblich, in dieser Phase so genau und detailliert zu planen. Alles ist materialisiert und definiert.

Nyffeler Hans, Rothornstrasse 2: Er verdankt die Arbeit, welche präsentiert wurde und stellt fest, dass über Jahre sehr gut gearbeitet wurde. Wie aufgezeigt, wurden die Bedürfnisse der Schule sehr spät miteinbezogen. Das Projekt bezeichnet er als 4-Stern-Variante. Es stellt sich für ihn die Frage, ob nicht eine 3-Stern-Variante möglich wäre.

Oppliger Roland, Gemeinderat: Das Projekt ist eine absolute Minimallösung. Kein einziger Raum ist zu viel geplant. In den früheren Planungsphasen standen die Kosten für die Bedürfnisabklärung der Schule nicht zur Verfügung. Erst mit dem Projektierungskredit konnte die Schulplanung miteinbezogen werden.

Beschluss

Die Stimmberechtigten bewilligen mit 112 Ja-Stimmen zu 55-Nein-Stimmen den Verpflichtungskredit für die Erweiterung der Schulanlagen inkl. Erneuerung der IT-Infrastruktur der Schule von CHF 8'700'000.00.

04. 4 511 / Gemeindestrassen Sanierung Kirchstrasse/Brunngasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Kirchstrasse/Brunngasse von CHF 800'000.00

Referent: Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die beiden Strassen sind in einem schlechten Zustand und somit sanierungsbedürftig. Zudem sind teilweise noch alte Graugussleitungen und Zementbetonrohre vorhanden, welche dringend ersetzt werden müssen. Beide Strassenstücke sind im Programm der generellen Entwässerungsplanung (GEP) bzw. generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) enthalten. Mit der Sanierung dieser Teilstücke wird zusätzlich die Gasleitung durch die IBI eingebaut. Der Grund, weshalb diese beiden Strassen zusammen beschlossen werden müssen, ist die Graugusswasserleitung, die durch das Quartier führt und nur durch die Ausführung beider Etappen aufgehoben werden kann. Die Sanierung ist in den Jahren 2016 und 2017 geplant.

Für die Sanierung der Kirchstrasse ab Alter Kirchweg – Brunngasse und der Brunngasse ab Höhenrain – Leischenstrasse liegen Kostenschätzungen der Mätzener & Wyss AG, Unterseen vor.

Arbeiten	Kirchstrasse	Brunngasse	Total
Sanierung Strasse ¹⁾	CHF 322'500.00	CHF 118'000.00	CHF 440'500.00
Ersatz Kanalisationsleitung ²⁾	CHF 56'000.00	CHF 64'000.00	CHF 120'000.00
Ersatz Wasserleitungen ²⁾	CHF 157'500.00	CHF 78'000.00	CHF 235'500.00
Total	CHF 536'000.00	CHF 260'000.00	CHF 796'000.00

¹⁾ steuerfinanziert, ²⁾ spezialfinanziert

In der Kostenschätzung sind nicht enthalten:

- Werkleitungen, Gas, Elektro, Swisscom
- Rohrlegearbeiten inkl. Gasleitung
- allfällige Sanierungen von Gartenmauern
- Die Kosten der Fremdleitungen müssen von den jeweiligen Werken übernommen werden.

Im Finanzplan 2015 – 2020 sind für die Sanierung der Strassenstücke Total CHF 665'000.00 eingestellt worden, aufgeteilt auf die Jahre 2016 und 2017.

Es ist mit Folgekosten für Abschreibungen und Zinsen für Fremdmittelaufnahme im 2016 mit rund CHF 15'000.00 und ab 2017 mit rund CHF 21'000.00 zu rechnen.

Massgebend für die Berechnung der Abschreibungen ist die Inbetriebnahme. Gestützt auf Anhang 2 der Gemeindeverordnung werden Strassen während 40 Jahren (2.5 %) und Wasser- und Abwasserleitungen während 80 Jahren (1.25 %) linear abgeschrieben.

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Sanierung dieser Strassenstücke mit folgender Begründung: Mit der Sanierung dieser Strassenstücke können auch die alten schadenanfälligen Graugussleitungen (Wasser) und Zementbetonrohre (Kanalisation) ersetzt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung der Kirchstrasse/Brunngasse einen Verpflichtungskredit von CHF 800'000.00 zu bewilligen und den Gemeinderat mit der Projektausarbeitung und entsprechenden Etappierung zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten bewilligen einstimmig den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kirchstrasse/Brunngasse von CHF 800'000.00 und ermächtigen den Gemeinderat mit der Projektausarbeitung und entsprechenden Etappierung.

05. 1 12 / Reglementsoriginale Abfallreglement; Genehmigung der Totalrevision des Abfallreglements

Referent: Andreas Michel, Gemeinderat und Vorsitzender Projektgruppe

Das aktuelle Abfallreglement vom 01.05.1997 entspricht in einigen Artikeln nicht mehr den heutigen Vorschriften und muss erneuert werden. Das neue Reglement ist auf der Basis des Musterreglements des Kantons Bern erstellt worden. Weiter sind die Reglemente der umliegenden Gemeinden konsultiert worden. Die wichtigsten Veränderungen zusammengefasst:

- Die Grundgebühr wird pro Wohnung und Grösse bemessen und dem Eigentümer verrechnet.
- Die Grundgebühr für das Gewerbe wird über die Art des Gewerbes und die Grösse bestimmt.
- Der Kehricht wird nach Gewicht abgerechnet (Kosten AVAG) + Andockgebühr. Die Abrechnung nach Gewicht ist verursachergerecht und ökologisch.
- Die Gebühren werden durch den Gemeinderat prozentual zum Gebührentarif angepasst.
- Die Grünabfuhr wird in der Grundgebühr integriert.

Im Prozess zur Totalrevision ist festgestellt worden, dass bereits heute rund 60 % der Grünabfuhr durch Grundgebühren finanziert werden. Der aktuelle Marktpreis würde nicht ausreichen, um die Grünabfuhr kostendeckend zu gestalten. Um selbsttragend zu sein, müsste die Marke auf ca. CHF 10.00 angehoben werden. Die 60 % betreffen hauptsächlich die Transportkosten. In nahezu allen umliegenden Gemeinden ist die Grünabfuhr in der Grundgebühr integriert.

Der Referent erläutert die einzelnen Gebührentarife und deren Zusammensetzung. Das neue Reglement soll per 01.01.2017 in Kraft treten. Dadurch bleibt genügend Zeit, um die Abfuhr neu auszuschreiben. Der bestehende Abfuhr-Vertrag ausläuft auf diesen Zeitpunkt aus.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig das neue Abfallreglement mit folgender Begründung:

- Das Reglement entspricht den neusten Vorschriften und Normen in der Abfallentsorgung.
- Die neuen Gebühren sollen die Deckung der Kosten gewährleisten.
- Durch das neue Verrechnung-System der Grundgebühren sollte der Verwaltung ein geringerer Aufwand entstehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das totalrevidierte Abfallreglement mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2017 zu genehmigen.

Diskussion

Seiler Oskar, Zügliweg 19: Weshalb wird die Abfuhr neu ausgeschrieben und welche Unternehmen kommen in Frage?

Seiler Herbert, Gemeindepräsident: Herr Rossel, welcher zurzeit die Abfuhr vollzieht, erreicht Ende 2016 das ordentliche Pensionsalter. Ausserdem läuft der bestehende Vertrag aus. Die Gemeinde will und muss den Dienstleistungsauftrag neu ausschreiben. Welche Firmen dabei berücksichtigt werden können, wird aus der Submission hervorgehen.

Kammer Cornelia, Oberlandstrasse 4a: Neu soll die Grundgebühr pro Wohnung und Grösse berechnet werden. Ist es somit richtig, dass eine Person in einer grossen Wohnung gleich viel bezahlt, wie wenn mehrere Personen in der gleich grossen Wohnung wohnen?

Michel Andreas, Gemeinderat: Die Grundgebühr wird wie bereits erwähnt, nach Wohnung und Grösse erhoben. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Personen in dieser Wohnung leben. Die Grundgebühr ist nicht zu verwechseln mit der Verbrauchsgebühr (Sackgebühr).

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen mit grossem Mehr bei 11 Gegenstimmen die Totalrevision des Abfallreglements. Das neue Reglement tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

06. **1 12 / Reglementsoriginale** **Gemeindeordnung; Genehmigung der Änderung von Artikel 56 der Gemeindeordnung vom 07.06.2013**

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Artikel 56 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 07.06.2013 regelt die Unterstützung von Wählergruppen. Aktuell werden im Wahljahr die Wählergruppen mit einem Beitrag von CHF 2'000.00 pro Gruppierung unterstützt. Andererseits erhalten die Wählergruppen, welche im Gemeinderat und in den ständigen Kommissionen vertreten sind, einen jährlichen Beitrag von CHF 100.00 pro Gemeinderatsmitglied und CHF 50.00 pro Kommissionsmitglied.

Im Zusammenhang mit der laufenden Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung strebt der Gemeinderat unter anderem eine Kostenoptimierung respektive eine Kostensenkung an. Dabei trat ebenfalls die Finanzierung der Wählergruppen, konkret die jährlichen Beiträge in den Fokus der Überprüfung. Der Wahlbeitrag von CHF 2'000.00 ist im Gemeinderat unbestritten. Dieser Beitrag soll weiterhin ausgerichtet und für eine aktive Wahlpropaganda der Wählergruppen eingesetzt werden können.

Hingegen scheint den Ratsmitgliedern, als Vertreter der Wählergruppen im Gemeinderat, der jährliche Beitrag als nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 06.07.2015 entschieden, die jährlich wiederkehrenden Beiträge pro Vertretung in den Behörden zu streichen und die Änderung von Artikel 56 der Gemeindeordnung, welcher die Entschädigung regelt, in die Wege zu leiten.

Der bisherige und neue Artikel wird erläutert. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 15.09.2015 bezeichnet das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Änderung als rechtmässig und genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat befürwortet mit grossem Mehr die Änderung von Artikel 56 der Gemeindeordnung mit folgender Begründung:

- Die Beiträge im Wahljahr von CHF 2'000.00 pro Wählergruppe ist für die aktive Wahlpropaganda sinnvoll und soll in dieser Grössenordnung beibehalten werden.
- Eine zusätzliche jährliche Entschädigung für die Wählergruppen erachtet der Gemeinderat als nicht gerechtfertigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 56 der Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2016 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die Änderung von Artikel 56 der Gemeindeordnung 07.06.2013. Die Änderung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

07. **1 12 / Reglementsoriginale** **Entschädigungsreglement; Genehmigung der Änderung von Artikel 6 des Entschädigungsreglements vom 07.06.2013**

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Artikel 6 des Entschädigungsreglements der Einwohnergemeinde Bönigen vom 07.06.2013 regelt die Entschädigung von Delegierten und Abgeordneten. Aktuell beziehen Delegierte und Abgeordnete pro Anlass für die Teilnahme eine Entschädigung von CHF 80.00 für Gemeinderatsmitglieder respektive CHF 40.00 für Kommissionsmitglieder. Nach Auffassung des Gemeinderates sind die aktuellen Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement korrekt und umsetzbar. Einzig die Entschädigung für Delegationen gab seit der Neuregelung per 01.01.2014 Anlass zu Diskussionen. Ausserdem sind die unterschiedlichen Ansätze zwischen Gemeinderatsmitgliedern und Kommissionsmitgliedern störend.

Als Massnahme aus der laufenden Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung soll der Ansatz neu für alle Behördenmitglieder auf CHF 40.00 pro Anlass festgelegt werden. Weiter hat der Rat entschieden, nur strategisch wichtige und sinnvolle Delegationen wahrzunehmen. Zusätzlich sollen Doppeldelegationen im Grundsatz zukünftig vermieden werden. Mit all diesen Massnahmen kann ein Beitrag zur Kostenoptimierung beigetragen werden.

Der Gemeinderat hat am 06.07.2015 die Massnahme und am 31.08.2015 die Änderung von Artikel 6 des Entschädigungsreglements beschlossen. Der bisherige und neue Artikel wird erläutert.

Der Gemeinderat befürwortet mit grossem Mehr die Änderung von Artikel 6 des Entschädigungsreglements mit folgender Begründung:

- Der bisherige Ansatz von CHF 80.00 pro Anlass ist mit wenigen Ausnahmen nicht gerechtfertigt.
- Die unterschiedlichen Ansätze für Gemeinderatsmitglieder und Kommissionsmitglieder sind zu bereinigen.
- Durch die erwähnten Massnahmen können vertretbare Kosteneinsparungen erzielt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 6 des Entschädigungsreglements mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2016 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die Änderung von Artikel 6 des Entschädigungsreglements 07.06.2013. Die Änderung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

08. Mitteilungen und Verschiedenes

08.01. 1 422 / Gemeinderäte

Jahreszieleerreichung 2015

Der Vorsitzende gibt bekannt, welche Jahresziele erreicht sind. Einige Ziele konnten noch nicht vollständig erreicht werden. Sie werden im 2016 weiterbearbeitet.

08.02. 1 461 / Information

Rückblick 2015 und Ausblick 2016 des Gemeinderates (Rechenschaftsbericht)

Der Vorsitzende blickt auf das vergangene Jahr und die Arbeit der Behörden zurück. Er vermittelt kurz einige Themen, welche den Gemeinderat in diesem Jahr beschäftigt hatte. Weiter erwähnt er einige der Ziele, welche in der laufenden Legislatur erreicht werden sollen und personelle Mutationen beim Gemeindepersonal. Folgende Projekte beschäftigten die Behörden besonders: Erweiterung Schulanlagen, Einführung Schulsozialarbeit, Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung, Sanierung Seestrasse, Vision Bönigen 2030, Überprüfung/Sanierung Gemeindefinanzen, neue Gemeinderats-Organisation, Abschluss Einführung Managementsystem.

Der Vorsitzende weist auf die Gemeindeversammlungsdaten im kommenden Jahr hin: 03.06.2016 und 09.12.2016. Zudem gibt er die Abstimmungsdaten bekannt.

08.03. 1 441 / Gratulationen und Ehrungen

Ehrung für besondere Leistungen

Der Gemeinderat hat die grosse Freude, folgende Mitbürgerin und Mitbürger für ganz spezielle Leistungen heute Abend zu ehren:

- Schumacher Selina, Jg. 1997, Nordstrasse 17, 3806 Bönigen, Voltige Team Interlaken
 - 2. Rang an Schweizermeisterschaft Kategorie Junioren bis 18 Jahre in Gossau
 - 1. Rang an nationalem Wettkampf in Uster
 - 23. Rang an Weltmeisterschaft in Ermelo (Holland)
- Furer Adrian, Jg. 1976, Renggliweg 8, 3806 Bönigen, Koch
 - Preisträger «Zukunftsträger 2015 - Lehrmeister des Jahres» in der Kategorie Koch

Mit Applaus gratulieren der Gemeinderat und die Anwesenden den Beiden zu diesen Erfolgen.

08.04. 4 441 / Eisbahnen

Eissportzentrum Bödeli, Darlehen

Seiler Arnold, Oberlandstrasse 19: Er dankt dem Gemeinderat für die Bewilligung des Darlehens an das Eissportzentrum Bödeli von CHF 62'000.00 und fragt nach, wie der Gemeinderat auf die Zukunft des Eissportzentrums Einfluss nimmt.

Seiler Herbert, Gemeindepräsident: Leider sind aufgrund eines Gebäudechecks etliche Mängel aufgedeckt worden, welche vorher nie zum Thema wurden. Bönigen hat nun ein Darlehen gesprochen. Die Strukturen müssen geändert werden. Bönigen ist momentan im Verwaltungsrat mit drei anderen Gemeinden vertreten. Zurzeit wird die Organisation überprüft. In der Projektorganisation ist ein GR-Mitglied vertreten. Zurzeit ist offen, welchen Einfluss Bönigen in der neuen Organisation hat.

08.05. 1 1121 / Nachbargemeinden

Verbindungsstrasse Bönigen-Wilderswil

Krebs René, untere Stockteile 9: Er lässt sich informieren, wie es mit der Verbindungsstrasse Bönigen-Wilderswil steht.

Seiler Herbert, Gemeindepräsident: Die Schwellenkooperation Bödeli-Süd hat Hochwasserschutzmassnahmen realisiert, wodurch die Strasse entlang der Lutschine in Richtung Wilderswil geschlossen wurde. Die ehemalige Rollstrasse auf dem Flugplatz wäre als neue Verbindung seitens der armasuisse zur Verfügung gestellt worden. Die Gemeinden Matten und Wilderswil haben in ihren Überbauungsordnungen festgehalten, dass im Bereich kein Durchgangsverkehr geduldet wird. Leider wurde es verpasst, gegen diese UeO Einsprache zu erheben. Die Rollstrasse wäre durch armasuisse kostenlos an die Gemeinden abgegeben

worden. Solange die direkte Verbindung zwischen Bönigen und Wilderswil nicht besteht, lehnt der Gemeinderat eine Anfrage der Gemeinde Matten für die Anhebung und Sanierung der Holzbrücke ab.

09.06. 1 461 / Informationen

Dank

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, bedankt sich bei seiner Ratskollegin und seinen Ratskollegen für das erfolgreich durchgeführte Jahr. Ebenfalls dankt er dem gesamten Verwaltungspersonal. Ein weiterer Dank geht an das Werkhofpersonal, das Lehrerkollegium und Schulleitung sowie an das Hauswartehepaar und Reinigungspersonal. Weiter dankt der Vorsitzende allen für die Anwesenheit und das Mitbestimmen zugunsten der Gemeinde Bönigen.

Roland Oppliger, Gemeindevizepräsident, dankt dem Vorsitzenden für die Leitung des Gemeinderates im vergangenen Jahr und überreicht ihm ein Präsent. Das Engagement des Vorsitzenden wird von den Versammlungsteilnehmenden mit Applaus verdankt.

Der Vorsitzende wünscht allen eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins 2016. Er schliesst die Versammlung um 22.30 Uhr und lädt die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zum traditionellen Apéro ein.

Einwohnergemeinde

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 11. Januar 2016 genehmigt (Art. 21 Reglements über Abstimmungen und Wahlen).

Während der Auflagefrist vom 10. Dezember 2015 bis 9. Januar 2016 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 11. Januar 2016

Gemeinderat

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------